

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. April 2011

260

EINGANG GR			
27. April 2011			
GRG Nr.	08	GE 25	337

Botschaft zur Änderung des Anwaltsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für eine Änderung des Anwaltsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch bezüglich Einführung einer Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte mit Geschäftssitz im Kanton Thurgau.

I. Ausgangslage

1. Bisherige gesetzliche Regelung

Im Kanton Thurgau gibt es kein eigentliches Beurkundungsgesetz. Bestimmungen zur Beurkundung und Beglaubigung finden sich aber im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 (EG ZGB; RB 210.1). Gemäss § 7 Ziff. 2 EG ZGB ist das Grundbuchamt für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Rechte an Grundstücken zuständig. Geht es um die öffentliche Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder rechtlich erheblicher Tatsachen in Fällen, in denen diese Form vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird, ist das Notariat zuständig (§ 8 Ziff. 1 EG ZGB). Dieses nimmt auch Beglaubigungen vor (§ 8 Ziff. 2 EG ZGB). Wie das Notariat bei einer öffentlichen Beurkundung bzw. Beglaubigung vorzugehen hat, wird einerseits in den §§ 24 bis 34 EG ZGB, andererseits in der auf diesen Bestimmungen basierenden Verordnung des Regierungsrates vom 3. Dezember 1991 über das Grundbuch- und Notariatswesen (GNV; RB 211.431) geregelt. Eine Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz von Anwältinnen und Anwälten ist bislang im kantonalen Recht nicht vorgesehen.

2. Antrag des Anwaltsverbandes

Der Thurgauische Anwaltsverband hat das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) im September 2008 darauf hingewiesen, im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen liege die Beurkundungskompetenz im Kanton Thurgau ausschliesslich bei den Notariaten. Nicht selten seien Anwältinnen und Anwälte im Kanton Thurgau damit befasst, für ihre Klientschaft beurkundungspflichtige Verträge auszuarbeiten. Da in diesem Zusammenhang oft aufwändige Vorabklärungen und Verhandlungen vorgenommen werden müssten, sei es für die Klientschaft nicht verständlich, weshalb sie nur für die Beurkundung des Vertrages an eine Drittstelle gelangen müsse, der eine entsprechende Kompetenz zustehe. Letztere könne nämlich den oft komplexen Hintergrund des Vertrages, mit dem sie zuvor nicht befasst gewesen sei, kaum abschätzen und dessen Inhalt somit auch nicht nachvollziehen und kontrollieren. Indessen seien die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Thurgau aufgrund der heutigen Rechtslage gezwungen, ihre Klientschaft in solchen Fällen entweder an das zuständige Notariat oder an eine Anwältin oder einen Anwalt eines Nachbarkantons zu verweisen, der letzteren ein gesetzliches Beurkundungsrecht eingeräumt habe. Dies treffe z.B. im Kanton St. Gallen zu und werde nun auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden neu eingeführt. Die Verweisung an eine Anwältin oder einen Anwalt in einem Nachbarkanton komme insbesondere bei einem höheren Streitwert in Betracht. Die im Kanton Thurgau für Beurkundungskosten eingeführte Gemengsteuer sei teilweise mit massiven, nicht voraussehbaren Kosten verbunden. Dies führe dazu, dass der Aufwand des Notariats für die Beurkundung in keinem Verhältnis zu den dafür erhobenen Kosten stehe. Im Gegensatz dazu würden Beurkundungen durch Kolleginnen und Kollegen im Kanton St. Gallen zu deutlich tieferen Gesamtkosten erledigt. Entsprechend hat der Thurgauische Anwaltsverband beantragt, den im Thurgauischen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten sei eine entsprechende gesetzliche Kompetenz für Beurkundungen einzuräumen, die im Zusammenhang mit den von ihnen zuvor ausgearbeiteten, beurkundungsbedürftigen Verträgen stehe.

3. Auffassung des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann dieser Argumentation des Thurgauischen Anwaltsverbandes folgen. Dadurch wird ein bislang bestehender Standortnachteil des Kantons Thurgau ausgeglichen. Doppelspurigkeiten werden beseitigt und die Kundenfreundlichkeit erhöht. Eine grössere negative Auswirkung auf die Notariate ist weder hinsichtlich der Auslastung noch der ausbleibenden Gebühren-Einnahmen zu befürchten. Beurkundungen und Beglaubigungen wurden in den genannten Fällen schon bisher zum Teil durch Anwältinnen und Anwälte im Nachbarkanton St. Gallen vorgenommen; künftig kann von dieser Möglichkeit auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden Gebrauch gemacht werden. Diese Neuerung bedingt eine Anpassung des Anwaltsgesetzes vom 19. Dezember 2001 (AnwG; RB 176.1) sowie des EG ZGB.

II. Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 815 vom 9. November 2010 ermächtigte der Regierungsrat das DJS, ein externes Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung des revidierten Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, zur Schaffung einer kantonalen Fachstelle ausserfamiliäre Kinderbetreuung sowie zur Einführung einer Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte mit Geschäftssitz im Kanton Thurgau durchzuführen.

Dieses Verfahren dauerte vom 11. November 2010 bis zum 15. Februar 2011. Von den angeschriebenen Adressatinnen und Adressaten reichten 54 eine Stellungnahme ein.

Im Vernehmlassungsverfahren ist bezüglich der vorliegend zur Diskussion stehenden Beurkundungskompetenz hauptsächlich die Verknüpfung dieses Änderungsvorschlages mit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes beanstandet worden. Diesbezüglich wurde geltend gemacht, die beiden Vorlagen hätten nichts miteinander zu tun und seien deshalb – entsprechend dem Grundsatz der Einheit der Materie – separat zu behandeln. Mit der vorliegenden Botschaft, welche ausschliesslich die Einführung der fraglichen Beurkundungskompetenz der Anwältinnen und Anwälte behandelt, wird diesem Einwand Rechnung getragen.

Teilweise ist in der Vernehmlassung auch geltend gemacht worden, an den bisherigen Aufgaben der Notariate bzw. Grundbuchämter im Zusammenhang mit der Beurkundung und Beglaubigung von Verträgen dürfe sich nichts ändern, insbesondere dürfe diese Kompetenz nicht, wie in anderen Kantonen, den privaten Anwältinnen und Anwälten übertragen werden. In diesem Zusammenhang ist sogar gefordert worden, es seien gesetzlich nur noch kantonale Beurkundungen anzuerkennen. Diese Haltung ist ausschliesslich mit einer angeblichen „Schwächung“ der Stellung und Aufgaben der Notariate bzw. Grundbuchämter sowie einem damit verbundenen Gebührenverlust begründet worden.

Diesbezüglich ist einerseits darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagene Änderung des kantonalen Rechts Beurkundungen bei Grundstückkaufverträgen ohnehin nicht betrifft. Andererseits ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die Gebühren für die Beurkundung und Beglaubigung von Verträgen den damit für die Notariate verbundenen tatsächlichen Aufwand in der Regel nur zu ca. 60 bis 70 % decken. Gemäss Rechnungsergebnis der Jahre 2008 und 2009 liess sich je ein Kostendeckungsgrad von 65 %, im Jahre 2010 lediglich ein solcher von 57 % erzielen. Ein „Gewinn“ lässt sich somit bei den vom Notariat durchgeführten, durchschnittlichen Beurkundungs- und Beglaubigungsfällen von Rechtsgeschäften bzw. Verträgen in der Regel auch dann nicht erzielen, wenn diese mit keinem besonderen Bearbeitungsaufwand verbunden sind. Insofern besteht von vornherein kein übergeordnetes finanzielles Interesse des Kantons daran, dass Beurkundungen und Beglaubigungen weiterhin ausschliesslich von den Notariaten gestellt werden können.

Anders sieht dies bei komplexen Angelegenheiten bzw. bei Vertragsparteien mit einem hohen Privatvermögen aus, da sich der Vermögensstand sodann auch auf die Höhe der Gebührenfestsetzung auswirkt. Indessen werden sich Privatpersonen, welche über ein entsprechendes Privatvermögen verfügen und ihre persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse mit rechtlich komplexen Verträgen, Rechtsgeschäften oder Erklärungen regeln wollen, in der Regel kaum an ein Notariat, sondern eher an eine möglichst spezialisierte Anwaltskanzlei wenden. Aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse dürften sie nämlich nicht an einer für sie besonders günstigen, sondern an einer fachlich besonders qualifizierten und entsprechend abgesicherten Lösung ihrer rechtlichen Probleme interessiert sein. Bedarf ein solcher Vertrag bzw. ein Rechtsgeschäft oder eine Erklärung nach Bundesrecht einer öffentlichen Beurkundung, besteht nicht nur ein ohne Weiteres nachvollziehbares Interesse der Klientschaft, die beigezogene Anwältin bzw. den bei-

gezogenen Anwalt für diesen notwendigen Teilakt des Gesamtgeschäftes nicht wechseln zu müssen, sondern insbesondere auch ein erhebliches Interesse des Notariates selbst, nicht nachträglich solche Beurkundungen vornehmen zu müssen. Denn bei solchen Geschäften steigt – trotz der damit im Einzelfall verbundenen höheren Gebührensätze – auch der mit der materiellen Überprüfung eines solchen Geschäftes verbundene Aufwand. In der Regel dürfte es in diesen Fällen nämlich erforderlich sein, dass das Notariat die involvierten Privatpersonen und allenfalls auch deren anwaltliche Vertretung zum Geschäft, welches beurkundet werden muss, einlässlich anhört bzw. befragt. Ein solcher, durchaus als erheblich zu bezeichnender Aufwand dürfte schon im Hinblick auf die dem Notariat obliegende strenge Staatshaftung kaum zu umgehen sein. Aus diesen Gründen erscheint der in der Vernehmlassung vertretene Standpunkt, dass ein – wie auch immer begründetes – „übergeordnetes“ staatliches Interesse daran bestehe, dass die Notariate auch weiterhin ausschliesslich befugt sein sollten, entsprechende Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, als fragwürdig. Damit erübrigt sich auch eine explizite Stellungnahme zu dem in der Vernehmlassung vorgebrachten Einwand, die aktuelle Zuständigkeitsordnung mit einer ausschliesslichen Beurkundungszuständigkeit der Notariate sei kundenfreundlich, kostengünstig und effizient, weshalb auf die Einführung einer Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte zu verzichten sei. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls geforderte gesetzliche Regelung, Beurkundungen durch ausserkantonale Instanzen nicht mehr anzuerkennen, wäre nach Meinung des Regierungsrates nicht bundesrechtskonform. Das kantonale Beurkundungsverfahren darf nämlich die Anwendung des Bundesprivatrechts weder beeinträchtigen noch verunmöglichen. Lediglich für die Beurkundung der Grundstückskaufverträge kann nach kantonalem Recht die Zuständigkeit des Ortes der gelegenen Sache vorgeschrieben werden (BGE 113 II 501 ff.).

In verschiedenen Stellungnahmen ist ferner darauf hingewiesen worden, die Anwältinnen und Anwälte hätten hinsichtlich der neuen Beurkundungskompetenz eine Zusatzausbildung zu absolvieren. Zudem solle eine intensivere Aufsicht gewährleistet werden. Die Anforderungen an die Ausbildung werden in der Verordnung des Obergerichtes zum Anwaltsgesetz geregelt (RB 176.11). Es versteht sich von selbst und ist auch in keiner Weise umstritten, dass die genannte Verordnung entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen ist. Zudem ist in der Vernehmlassung angeregt worden, die kantonale Anwaltskommission habe über einen allfälligen Ausstand einer Anwältin oder eines Anwaltes zu entscheiden. Dieser Vorschlag wird im vorliegenden Gesetzesentwurf übernommen (§ 4c Abs. 3 AnwG).

Hinsichtlich der von der Anwaltschaft abzuschliessenden Haftpflichtversicherung ist im Weiteren darauf hingewiesen worden, die schon nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) vorgeschriebene Haftpflichtversicherung sei nicht bzw. nicht ausschliesslich mit der neu vorgesehenen Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit derselben zu verknüpfen, sondern – aufgrund ihrer generellen Bedeutung für die anwaltliche Tätigkeit – in einer separaten Bestimmung des Anwaltsgesetzes zu regeln. Auch diesem Vorschlag ist im Gesetzesentwurf entsprochen worden (§ 18a AnwG). Was die in der Vernehmlassung geforderte Anpassung der Deckungssumme an die Regelung anderer Kantone anbelangt, haben zwar bislang – soweit ersichtlich – die meisten Kantone auf die minimale Versicherungssumme von 1 Million Franken pro Jahr (Art. 12 lit. f BGFA) verwie-

sen. Dieses Gesetz stammt allerdings aus dem Jahr 2000. Der im kantonalen Recht zu wählende Ansatz entspricht dem mit dieser Tätigkeit verbundenen, nicht unerheblichen Risiko. Der direkt betroffene Anwaltsverband hat sich im Vernehmlassungsverfahren nicht gegen eine solche Erhöhung der Versicherungssumme auf 5 Millionen Franken ausgesprochen. Somit ist daran festzuhalten.

Zu Bemerkungen Anlass gab überdies der Anwaltstarif für Beurkundungen und Beglaubigungen. Dieser müsse den geltenden Ansätzen für die öffentlichen Notare entsprechen. Ferner ist darauf hingewiesen worden, es handle sich diesbezüglich um eine reine Aufwandentschädigung, welche vom Obergericht festzulegen sei (§ 22 AnwG). Es versteht sich allerdings von selbst, dass die staatlich subventionierten Gebührenansätze der Notariate (vgl. Ausführungen zum Kostendeckungsgrad dieser Gebühren) nicht zwingend dieser Aufwandentschädigung entsprechen. Schliesslich wurde die Frage des Ertragsausfalles der Notariate sowie die Festsetzung einer Gebühr bei einer Aktenübergabe an das Notariat thematisiert. Zudem wurde eine Anpassung der Strafbestimmungen an das revidierte Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) angeregt. Darauf ist beim Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen einzutreten.

III. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die neue Beurkundungskompetenz von Anwältinnen und Anwälten ist für den Kanton Thurgau, wie unter Ziff. II einlässlich dargelegt worden ist, mit keinen zusätzlichen Kosten, wohl aber mit weniger Risiken (Staatshaftung) für die Notariate verbunden. Es ist zudem anzunehmen, dass sich für die mit der Aufsicht bzw. mit Ausstandsbegehren gegenüber der Thurgauer Anwaltschaft befasste Anwaltskommission (§ 4c Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 AnwG) aufgrund der neuen Kompetenz keine wesentlich vermehrte Tätigkeit ergeben wird. Ebenso wenig dürfte die Aktenaufbewahrung bei einer fehlenden Nachfolgerin oder einem fehlenden Nachfolger (§ 4d Abs. 3 AnwG) einen namhaften Aufwand zur Folge haben. Die Mandantinnen und Mandanten der Thurgauer Anwaltschaft dürften die vorgesehene Lösung, welche für sie in der Regel wohl insgesamt kostengünstiger und zweckmässiger ist, jedenfalls begrüßen.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Teil I: Anwaltsgesetz

Neuer Titel nach § 4

Obwohl einzelne Kantone die Thematik der Beurkundung und Beglaubigung in einem spezifischen Gesetz geregelt haben (LU, GL, OW, AR, ZG, NW), erscheint die gesetzliche Regelung im Kanton Thurgau nicht grundsätzlich lückenhaft oder unübersichtlich. Vielmehr kann die Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz der Anwältinnen und Anwälte ohne Weiteres durch eine zusätzliche Bestimmung im EG ZGB eingefügt werden, wobei die damit verbundenen Fragen hinsichtlich der Ausübung dieser Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz in einem neuen Abschnitt des Anwaltsgesetzes unter dem Titel II zu regeln sind. Dadurch verschieben sich die ursprünglichen Titel von II bis X auf III bis XI.

§ 4a

In den §§ 24 bis 34 EG ZGB wird das Verfahren der öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung, das Erstellen der Urkunde sowie das Vorgehen in speziellen Beurkundungsfällen (insbesondere bei behinderten oder fremdsprachigen Personen) dargelegt. Diese Bestimmungen sind von Anwältinnen und Anwälten, denen neu eine entsprechende Kompetenz eingeräumt werden soll, grundsätzlich ebenso zu beachten, wie die in der GNV enthaltenen Ausführungsbestimmungen. Es versteht sich dabei von selbst, dass rein organisatorische Bestimmungen über administrative Zuständigkeiten und die Aufsicht (insbesondere die §§ 1 bis 6 GNV) in diesem Zusammenhang ebenso wenig zur Anwendung gelangen, wie die Bestimmungen, welche sich nicht auf die öffentliche Beurkundung von Verträgen und Erklärungen im Ehegüter- und Erbrecht sowie im Gesellschafts- und Stiftungsrecht beziehen. Dies trifft insbesondere bei den Bestimmungen über das Grundbuchwesen zu.

§ 4b

Für Anwältinnen und Anwälte als Beurkundungspersonen besteht keine Staatshaftung. Sie haften ihren Mandantinnen und Mandanten vielmehr nach Bundeszivilrecht. Diese Lösung entspricht auch derjenigen anderer Kantone (vgl. z.B. Art. 58 des Notariatsgesetzes des Kantons Bern vom 22. November 2005).

§ 4c

Obwohl es sich bei Anwaltspersonen, welche eine öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung vornehmen, nicht um Behördenmitglieder oder von der öffentlichen Hand gewählte, angestellte oder beauftragte Personen handelt, sind die in § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) erwähnten Ausstandsgründe sinngemäss anwendbar. In Abs. 2 dieser Bestimmung werden jedoch bestimmte, bei einer Anwaltskanzlei häufige Fälle ausdrücklich von der Ausstandspflicht ausgenommen, da diesbezüglich von vornherein keine Interessenkollision bzw. Befangenheit vorliegt. Da Anwältinnen und Anwälte keiner administrativen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde unterstehen, hat neu die Anwaltskommission über einen allfälligen Ausstand zu entscheiden (Abs. 3).

§ 4d

Die Pflicht zur Führung eines Beurkundungsregisters und zur Aufbewahrung der Beurkundungsakten sowie weitere Anweisungen sind für die Notare im Aufsichts- und Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde (DJS oder Grundbuch- und Notariatsinspektorat, GNI; § 13 EG ZGB i.V.m. §§ 1 und 2 GNV) geregelt. Entsprechend sind die Anwaltskanzleien ebenfalls zur Führung eines Registers und zur separaten Aufbewahrung der Beurkundungsakten zu verpflichten, damit ein rascher Zugriff durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger oder das Notariat möglich ist. Originale von Verfügungen von Todes wegen sind, wenn sich der Wohnsitz der verfügenden Person im Kanton Thurgau befindet, dem Notariat, andernfalls der für den jeweiligen Kanton zuständigen amtlichen Depotstelle zu übergeben (Abs. 3). Ob und in welcher Höhe in solchen Fällen eine Gebühr

erhoben wird, müsste – wenn überhaupt – in der Verordnung geregelt werden. Es erscheint allerdings fraglich, wem überhaupt eine solche Gebühr auferlegt werden könnte.

§ 18a

Damit sichergestellt werden kann, dass bei Verfehlungen durch die Anwaltperson eine genügende Haftung besteht, hat diese eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die auch den Bereich der öffentlichen Beurkundung abdeckt. Aufgrund des mit dieser Tätigkeit verbundenen Risikos, welches keinesfalls zu unterschätzen ist, erscheint es angezeigt, im Gesetz eine Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Franken zu verlangen. Andernfalls käme die in Art. 12 lit. f BGFA vorgesehene minimale Versicherungssumme von 1 Million Franken pro Jahr zur Anwendung, welche jedoch in ihrer Höhe die effektiven Risiken nicht genügend abdeckt.

§ 22

Der vom Obergericht erlassene Anwaltstarif ist zu ergänzen, indem die Aufwandentschädigung der Anwältin oder des Anwalts für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen festgelegt wird.

§§ 24 und 25

Die „Haft“ als Sanktionsform bei Übertretungen wurde per 1. Januar 2007 abgeschafft (vgl. Art. 103 StGB). Der entsprechende Hinweis im Anwaltsgesetz ist somit zu streichen. Zwar sieht Art. 106 Abs. 1 StGB einen Höchstbetrag der Busse von 10'000 Franken vor. Dieser Betrag steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass es das Gesetz nicht anders bestimmt. Gemäss Art. 335 Abs. 1 StGB bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. c BGFA kann die (kantonale) Aufsichtsbehörde bei Verletzung dieses Gesetzes eine Busse bis zu 20'000 Franken anordnen. Das BGFA gilt für Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen und in der Schweiz im Rahmen des Anwaltsmonopols Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten (Art. 2 Abs. 1 BGFA). Die unerlaubte Titelverwendung und Berufsausübung wird im BGFA nicht sanktioniert und bleibt somit dem kantonalen Recht vorbehalten. Die Höhe der im Anwaltsgesetz vorgesehenen Busse entspricht derjenigen des Bundes sowie auch anderer Kantone.

2. Teil II: Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Genereller Hinweis: Da im bisherigen Gesetz die männliche Form verwendet wird, erfolgen die Änderungen entsprechend der bisherigen Schreibweise.

§ 8a

Bei dieser neu eingefügten Bestimmung handelt es sich um die materiellrechtliche Grundlage einer Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz der im Thurgauer An-

waltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte. Bislang ist diese Kompetenz auf das Grundbuchamt (§ 7 Ziff. 2 und 3 EG ZGB) sowie das Notariat (§ 8 Ziff. 1 und 2 EG ZGB) beschränkt. Die neu im Sinne der Kundenfreundlichkeit und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten vorgesehene Berechtigung der Anwältinnen und Anwälte beschränkt sich einerseits auf die von ihnen erstellten Verträge und Erklärungen im Ehegüter- und Erbrecht sowie im Gesellschafts- und Stiftungsrecht (Ziff. 1). Nicht eingeschlossen sind dabei Verträge betreffend Grundstücke, die weiterhin ausschliesslich vom Grundbuchamt beurkundet werden können. Hingegen drängt es sich aufgrund der Sachnähe bzw. der entsprechenden Beratungstätigkeit auf, dass Anwältinnen und Anwälte auch Vorsorgeaufträge (Art. 361 Abs. 1 ZGB) öffentlich beurkunden können, sofern diese nicht eigenhändig errichtet werden (Ziff. 2). Bei der öffentlichen Beurkundung der Anerkennung der direkten Vollstreckung einer geschuldeten Leistung handelt es sich um ein neues Institut der Schweizerischen Zivilprozessordnung, welche eine direkte Vollstreckung, ohne vorgängiges Gerichtsurteil, ermöglicht (Art. 347 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272). Auch in diesem Zusammenhang erscheint eine entsprechende Berechtigung von Anwältinnen und Anwälten ausgewiesen (Ziff. 3). Schliesslich versteht sich von selbst, dass letztere im Zusammenhang mit einem von ihnen öffentlich beurkundeten Rechtsgeschäft auch berechtigt sein sollen, die erforderlichen Beglaubigungen vorzunehmen (Ziff. 4).

VI. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Gesetzesentwürfe Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Gesetzesentwürfe des Regierungsrates